

23. Juni 2021

Erlass der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur zu § 15 Abs. 4 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV 2 in Sachsen-Anhalt vom 16. Juni 2021 (14. SARS-CoV-2-EindV).

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur erlässt zur Gewährleistung des verfassungsrechtlich geschützten Wirkungsbereichs der Kultur, insbesondere zur Ausgestaltung des Betriebs der Kultureinrichtungen unter Pandemiebedingungen folgende von der Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 2 der 14. EindV abweichende Regelung:

Die Verpflichtung zum Tragen des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen bei der Durchführung einer Kulturveranstaltung der in § 6 Absatz 3 genannten Kultureinrichtungen entfällt, wenn die Besucher ihren festen Sitzplatz eingenommen haben und die Aufführung der jeweiligen Kulturveranstaltung beginnt. Nach Beendigung der Aufführung ist der Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Rainer Robra

Staatsminister und Minister für Kultur